Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 012/22/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	03.02.2022	öffentlich

Fortführung der grundsätzlichen Regelungen zur Gewährung von Zahlungserleichterungen der Stadt Backnang bei öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen im Rahmen der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag:

1. Steuern, grundbesitzbezogene Abgaben, Mieten und Pachten können bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise Betroffenen auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zum 31.03.2022 zinslos gestundet werden, jedoch nur bei Forderungen, die bis zum 31.01.2022 fällig waren.

   Über den 31.03.2022 hinaus können zinslose Anschlussstundungen im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 30.06.2022 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

2. Die Vollstreckungsmaßnahmen werden bei nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise Betroffenen für Forderungen, die bis zum 31.01.2022 fällig waren, längstens bis zum 30.06.2022 ausgesetzt. Dabei wird auf die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja ☒ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**€**

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**		
17.01.2022 Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	10	II

3. Neue Stundungsanträge sind bis auf Weiteres grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

4. Ein Erlass von Forderungen wird nur unter Beachtung der üblichen gesetzlichen Voraussetzungen gewährt.

Begründung:

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 07.05.2020 bereits Maßnahmen beschlossen, die dazu beitrugen, Personen und Unternehmen, die durch die Pandemie in Liquiditätsengpässe gerieten, bis zum 31.12.2020 zu entlasten. Diese Regelungen wurden in der Gemeinderatssitzung am 04.02.2021 bis zum 31.12.2021 verlängert.

Im Jahr 2021 wurden 23 Forderungen mit einer Gesamthöhe von ca. 210.000,00 EUR zinslos gestundet. Der Schwerpunkt lag im Bereich der Gewerbesteuer. Die Beträge wurden alle beglichen. Es liegen derzeit 6 neue Stundungsanträge im Bereich der Gewerbesteuer mit einem Gesamtvolumen von ca. 50.000,00 EUR vor.

Aufgrund der anhaltenden Pandemie und in Anlehnung an das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07. Dezember 2021, die Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 09. Dezember 2021 sowie die Empfehlungen des Deutschen Städtetages vom 15. Dezember 2021 sollten für die Stadt Backnang die in den genannten Gemeinderatssitzungen beschlossenen Regelungen für Stundungs-, Erlass- und Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.03.2022 verlängert werden, jedoch nur für Forderungen, die bis zum 31.01.2022 fällig waren. Eine zinslose Anschlussstundung mit einer Ratenzahlungsvereinbarung sollte längstens bis zum 30.06.2022 gewährt werden.

Nachdem auch weiterhin viele Personen und Unternehmen unter den Auswirkungen des Corona-Virus und den daraus resultierenden Einschränkungen finanziell zu leiden haben, ist zu empfehlen, dass die Stadt Backnang die Betroffenen wieder durch geeignete Maßnahmen im Bereich der Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vergnügungssteuer, weiteren grundbesitzbezogenen Abgaben wie z.B. Mieten und Pachten sowie Gebühren, bei der Liquiditätssicherung unterstützt.